

Wirtschaft und Recht.

Das Kriegsrisiko der Lebensversicherungen.

In der Regel enthalten die allgemeinen Bedingungen der Lebensversicherungsgesellschaften Bestimmungen, denen zufolge im Todesfalle des Versicherten die Versicherungssumme nicht ausgezahlt zu werden braucht, bzw. nur die am Todestage fällige Prämienreserve zu entrichten ist, wenn die Versicherung am Tage des Kriegsausbruches nicht mindestens acht Wochen in Kraft war. Das Reichsgericht hat soeben in einem solchen Falle, in welchem die Versicherungsanstalt an die Witwe eines in Frankreich gefallenen Bergwerksdirektors statt der ganzen 15 000 M. betragenden Versicherungssumme nur 5000 M. ausgezahlt hatte, die Revision der Klägerin zurückgewiesen und dabei ausgeführt:

Die Versicherungen wollen sich durch solche unanfechtbaren Bestimmungen davor schützen, daß sie bei drohender Kriegsgefahr durch den Abschluß von neuen Versicherungsverträgen genötigt werden, ein verhältnismäßig großes Risiko zu übernehmen. Der Übergang des Kriegsriskos auf die Versicherung soll verhütet werden, wenn eine Versicherung kurz vor dem Kriege, daher im allgemeinen auch mit Rücksicht auf den Krieg abgeschlossen ist. Es ist allerdings der Zweck solcher Bestimmungen, den Übergang des Kriegsriskos auf die Versicherungsanstalt nur bei Versicherungen zu verhindern, die mit Rücksicht auf den drohenden Krieg abgeschlossen sind; um aber im einzelnen Falle des Streit darüber enthoben zu sein, ob der Abschluß der Versicherung durch die Kriegsgefahr veranlaßt ist oder nicht, ist die Bestimmung vorgesehen, daß alle Versicherungen, die innerhalb eines begrenzten Zeitraumes vor dem Kriegsausbruch abgeschlossen sind, das Kriegsrisiko nicht mit einschließen. Es ist auch kein Verstoß wider Treu und Glauben, wenn eine Gesellschaft sich auf diese Bestimmung beruft, obwohl beim Abschluß des Versicherungsvertrages die Kriegsgefahr noch nicht erkennbar war.

Als Kriegsbeginn sieht das Reichsgericht die deutsche Kriegserklärung an Rußland, also den 1. August 1914 an. Dieser Zeitpunkt hat für den Lauf einer Versicherung auch dann Geltung, wenn der Versicherte nur an dem Feldzug gegen Frankreich teilgenommen hat, gegen das der Krieg erst am 3. August 1914 erklärt wurde. Das Reichsgericht sieht den Krieg, den Deutschland gegen seine sämtlichen Feinde führt, als einen einheitlichen Krieg an.